

Art. 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Lagerbedingungen der SWISS MOVERS ASSOCIATION (ALB SMA) finden auf alle Hinterlegungs- und Lagerverträge Anwendung, welche von Mitgliedern des SMA (nachfolgend «Lagerhalter») abgeschlossen werden.

Sie umfassen die gesamten, nachstehend näher umschriebenen Tätigkeitsbereiche des Lagerhalters. Sämtliche nachfolgend nicht genannten Tätigkeitsbereiche unterstehen den Allgemeinen Umzugsbedingungen der SMA (AGB SMA).

Bestehen verschiedene sich widersprechende Vorschriften oder Vereinbarungen, so gilt die folgende Rangordnung: 1. Zwingende gesetzliche Bestimmungen; 2. Individuelle vertragliche Vereinbarungen; 3. ALB SMA; 4. AGB SMA; 5. Dispositives Recht.

Art. 2 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Lagerhalters umfasst ausschliesslich die Lagerung, Lagerbewirtschaftung und die Ein- und Auslagerung.

Art. 3 Auftragserteilung

Offerten werden hinfällig, wenn sie nicht innert 90 Tagen angenommen werden. Offerten sind schriftlich anzunehmen. Die elektronische Übermittlung einer unterzeichneten Kopie gilt als schriftliche Annahme.

Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben zu enthalten, wie Menge und Art der einzulagernden Güter, benötigte Lagerfläche, Zeitpunkt und Art der Anlieferung etc., Hinweise auf reglementierte Güter (z.B. unverzollte Ware, Pflichtlager usw.) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen (z.B. Geruchsemissionen, besondere Bodenbelastung, extreme Ausmasse, Feuchtigkeits- und Temperaturvorschriften usw.). Zudem hat der Auftraggeber auf die besondere Beschaffenheit des Lagerguts, auf die besondere Schadenanfälligkeit oder auf besondere Hochwertigkeit hinzuweisen. Dadurch verursachte Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung sind von der Aufnahme zur Lagerung ausgeschlossen (Verbotsgut): Gefahrgut wie feuer- und explosionsgefährliche Güter, Li-Ion Akkus, Güter, die in irgendeiner Weise nachteilig auf ihre Umgebung einwirken können, Tiere, Bargeld, begebare Inhaberpapiere, Edelmetalle und -steine, Feuerwaffen, deren Teile und Munition, sterbliche Überreste von Menschen, Pornografie, illegale Gegenstände, Gegenstände, deren Einlagerung einer besonderen behördlichen Bewilligung bedarf oder verderbliche Güter.

Es wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass das einzulagernde Gut gebrauchtes Übersiedlungsgut mit den üblichen Abnutzungserscheinungen ist. Der Lagerhalter ist nicht gehalten, in Empfangsbestätigungen, Inventarlisten oder ähnlichen Dokumenten einen Vorbehalt wegen üblicher Abnutzung einen Vorbehalt anzubringen. Lässt der Auftraggeber neue Gegenstände einlagern, so hat er dies dem Lagerhalter schriftlich mitzuteilen.

Art. 4 Annahme und Eingangsprüfung des Lagergutes

Der Auftraggeber zeigt dem Lagerhalter die bevorstehende Anlieferung und die geplante Auslagerung der Güter mind. 24 Stunden im Voraus an. Die Anlieferung erfolgt in Absprache mit dem Lagerhalter.

Die Kontrolle bei Eingang der einzulagernden Gegenstände beschränkt sich auf deren äussere Beschaffenheit. Der Lagerhalter ist berechtigt, nicht aber verpflichtet oder gehalten, Stichproben des einzulagernden Guts vorzunehmen. Für den Inhalt von Kisten, Kartons, Körben, Schränken, Schubladen und sonstigen Behältnissen haftet der Lagerhalter nur, wenn deren Ein- und Auspacken sowie Plombierung durch ihn oder seine Hilfspersonen besorgt wurde und ein vom Lagerhalter ausgestelltes Verzeichnis darüber vorliegt.

Die Aufnahme von Gütern ins Lagerhaus hat der Lagerhalter dem Auftraggeber durch Ausfertigung eines Lagerscheins zu bestätigen. Für Art und Anzahl der eingelagerten Gegenstände ist ausschliesslich der Lagerschein massgebend. Der Lagerschein ist von Lagerhalter und Auftraggeber zu unterzeichnen. Der Lagerschein ist kein Wertpapier; er ist daher weder beleih- noch verpfänd- oder übertragbar.

Art. 5 Rechte und Pflichten des Lagerhalters; Haftung

Der Lagerhalter haftet dem Auftraggeber für sorgfältige Ausführung des Auftrages. Er ist berechtigt, für die Ausführung des Auftrags Hilfspersonen resp. Substituten beizuziehen.

Die Sorgfaltspflicht des Lagerhalters erstreckt sich nur auf die Aufbewahrung der Güter in ungeheizten und ungekühlten Lagerräumen und nicht regulierter Luftfeuchtigkeit, nicht aber auf besondere Vorkehrungen oder eine besondere Behandlung des Gutes (spezielle Sicherheitsmassnahmen, Klimatechnik o.ä.) während der Lagerung, es sei denn, dass hierüber schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind.

Der Lagerhalter übernimmt das Lagergut bei der Einlagerung an der Rampe oder Türschwelle und übergibt das Lagergut bei der Auslagerung an der Rampe oder Türschwelle. Der Be- und Entladevorgang ist in jedem Fall dem Haftungszeitraum des Auftraggebers zuzurechnen. Helfen Hilfspersonen oder Substituten des Lagerhalters beim Be- oder Entladevorgang mit, so gelten sie diesbezüglich als Hilfspersonen des Auftraggebers.

Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, den Zustand der Güter während der Einlagerungsdauer zu überprüfen. Stellt er aber offensichtliche Veränderungen fest, die einen Schaden oder Gefahr vermuten lassen, meldet er es dem Auftraggeber. Weitergehende Pflichten des Lagerhalters als die Meldung an den Auftraggeber bestehen nicht.

Der Lagerhalter ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder dem Lagerhalter noch etwaigen Unterbeauftragten zum Verschulden gereichen.

Die Haftung des Lagerhalters für leichtes Verschulden wird nach Art. 100 OR wegbedungen. Ebenso wird die Haftung für leichtes Verschulden seiner Hilfspersonen oder Substituten wegbedungen. Vorbehalten bleiben anderweitige Abreden.

Der Lagerhalter ist insbesondere von seiner Haftung befreit,

- wenn Verlust, Beschädigung oder Verspätung durch die natürlich Beschaffenheit des Lagerguts oder ein Verschulden des Auftraggebers, eine von ihm erteilte Weisung, Mängel oder Beschaffenheit des Lagerguts oder durch Umstände verursacht wurde, auf welche der Lagerhalter keinen Einfluss hat, oder
- wenn das Lagergut unzweckmässig verpackt ist, es sei denn, der Lagerhalter habe die Verpackung selber vorgenommen, oder
- wenn besonders gefährdete Sachen wie Marmor, Glas- und Porzellanplatten, Stuckrahmen, Leuchten, Lampenschirme, Radio- und Fernsehgeräte, Computer- oder sonstige Elektronik und andere Gegenstände von grosser Empfindlichkeit brechen oder beschädigt werden, es sei denn, der Auftraggeber weise nach, dass der Lagerhalter die nach den Umständen gebotene Sorgfalt nicht angewendet hat, oder
- wenn Inhalten auf Datenträgern verloren gehen oder beschädigt werden;
- wenn der Auftraggeber dem Lagerhalter Verbotsgut (Art. 3 Abs. 3) zur Einlagerung übergibt, ohne dies mit ihm vereinbart zu haben, oder
- wenn ein Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird, oder
- wenn Schädlinge und natürliche Einflüsse (z.B. Rost-, Mäuse- und Mottenschäden, auch wenn eine Mottenschutzbehandlung stattgefunden hat), Holzwurm, Schimmel einen Schaden verursachen;
- wenn Leimlösungen, Schürfungen, Druckstellen, Glanzabgang an der Möbelpolitur, Bruch von morschen Möbeln und Linoleumteppichen sowie Folgen von Temperaturschwankungen oder Einfluss von Luftfeuchtigkeit den Schaden verursachen;
- bei Schäden bei Einlagerungen in Containern oder bei Miete von separaten Räumen.

Affektionswerte werden nicht ersetzt.

Art. 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die dem Lagerhalter durch das Lagergut entstehen.

Folgende Pflichten obliegen dem Auftraggeber und ein Schaden, der auf eine Verletzung dieser Pflichten zurückzuführen ist, begründet somit kein Verschulden des Lagerhalters:

- a) Besonders empfindliche Gegenstände wie Porzellan, Glas, Marmor, Lampen, Lampenschirme, Bilder, Spiegel, Kunstgegenstände, elektrische und andere Apparate sind tauglich verpackt zur Einlagerung zu übergeben;
- b) Eingelagerte Gegenstände sind wahrheitsgemäss zu deklarieren;
- c) Kleider, Wäsche, Decken, kleine Teppiche, sowie überhaupt kleine Gegenstände, die unverpackt der Gefahr des Verlustes ausgesetzt sind, sind verpackt zur Einlagerung zu übergeben.
- d) Verderbliche Ware oder Verbotsgut darf nicht zur Einlagerung übergeben werden.
- e) Der Auftraggeber hat den Lagerhalter auf die besondere Beschaffenheit des Lagerguts, auf die besondere Schadenanfälligkeit oder auf besondere Hochwertigkeit hinzuweisen (z.B. Geld, Wertpapiere, Dokumente, Kostbarkeiten wie Kunstgegenstände, Juwelen, Gold- und Silberwaren, Antiquitäten); siehe oben, Art. 3;

Der Auftraggeber hat dem Lagerhalter alle Auslagen inkl. Zinsen zu ersetzen, die diesem im Rahmen der richtigen Auftragsausführung entstehen. Ebenso hat er jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem Lagerhalter bei richtiger Ausführung seines Auftrags entsteht.

Art. 7 Versicherung

Nur auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers unter Angabe des Versicherungswertes und des zu deckenden Risikos hin vermittelt der Lagerhalter eine Versicherung gegen Feuer-, Wasser- und Einbruchdiebstahlschäden.

Dagegen ist der Lagerhalter berechtigt, das Gut auch ohne besonderen Auftrag auf Rechnung des Auftragnehmers in üblicher Höhe gegen Wasser-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlschäden zu versichern. Eine Überwälzung der Kosten auf den Auftraggeber ist jedoch nur möglich, wenn der Auftraggeber über die bestehende oder beabsichtigte Versicherungseindeckung informiert worden ist und nicht umgehend mitteilt, dass er die angezeigte Deckung nicht wünscht.

Die Prämien für Versicherungen gemäss den vorstehenden beiden Absätzen, zzgl. einer marktüblichen Vermittlungsgebühr, ist vom Auftraggeber zu tragen.

Art. 8 Lagergeld und Zahlungsbedingungen

Die Forderungen des Lagerhalters sind sofort fällig. Die Zahlung hat unmittelbar nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Der Verzug tritt 10 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne weitere Mahnung ein (Verfalltagsabrede).

Das Lagergeld wird pro Kalendermonat berechnet. Jeder begonnene Monat wird voll verrechnet. Besondere Arbeiten, die das Lagergut verursacht oder im Auftrag des Auftraggebers vorgenommen werden, werden separat verrechnet.

Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber dem Lagerhalter zusätzlich zu den gesetzlich geschuldeten Verzugszinsen eine Gebühr von CHF 50.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen erlöschen zudem sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Lagerhalter oder aus einer allfälligen Versicherung.

Art. 9 Domizilwechsel

Der Auftraggeber hat dem Lagerhalter jeden Wechsel seines Domizils unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange der Domizilwechsel nicht angezeigt ist, gilt die letztgenannte Adresse als Zustelldomizil.

Art. 10 Retentionsrecht

Das dem Lagerhalter übergebene Lagergut haftet ihm als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber. Nach ungenutztem Ablauf einer vom Lagerhalter unter Verwertungsandrohung angesetzten Zahlungsfrist darf der Lagerhalter die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten. Der Lagerhalter ist berechtigt, die Verwertungsandrohung an die letzte bekannte Adresse gemäss Art. 9 zuzustellen.

Art. 11 Übertragung des Eigentums

Im Falle des Eigentumsübergangs am Lagergut bleibt der Auftraggeber als Vertragspartner für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten haftbar und das Retentionsrecht des Lagerhalters bleibt bestehen. Erst nach Tilgung aller offenen Forderungen und nur auf Antrag des Auftraggebers und des neuen Eigentümers muss der Lagerhalter einem Vertragsübergang auf den Erwerber zustimmen und einen neuen, auf den Erwerber lautenden Lagerschein ausstellen.

Art. 12 Besichtigung des Lagergutes

Der Auftraggeber hat nach vorheriger Anzeige von mindestens 24 Stunden und in Begleitung eines Mitarbeiters des Lagerhalters gegen Vorweisung des Lagerscheines und unter Übernahme der daraus entstehenden Kosten während den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zum Lagerraum.

Art. 13 Kündigung

Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf.

Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen kann der Auftraggeber den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 48 Stunden, der Lagerhalter mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Der Lagervertrag kann vorzeitig fristlos aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich wenn die eingelagerte Ware störende Eigenschaften (Gerüche, Auslaufen, Schädlinge, Erwärmung, etc.) hat oder entwickelt, die andere Güter, das Lagerhaus selbst, darin tätige Personen oder die Umwelt beeinträchtigen oder wenn die fälligen Forderungen des Lagerhalters nach ansetzen einer nachträglichen Zahlungsfrist von 10 Tagen nicht bezahlt werden.

Dem Auftraggeber ist eine angemessene Frist zur Abholung des Lagergutes nach Ende des Vertrags anzusetzen. **Wird das Lagergut nicht innerhalb der angesetzten Frist abgeholt, ist der Lagerhalter berechtigt, die Güter unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Auftraggebers freihändig zu verkaufen oder nach seiner freien Entscheidung zu entsorgen. Der Auftraggeber willigt hiermit auch einer Entsorgung gemäss dieser Bestimmung ein.**

Art. 14 Auslagerung

Der Auslagerungsauftrag hat vom Auftraggeber auszugehen und hat rechtzeitig, d.h. mind. 48 Stunden vor dem beabsichtigten Auslagerungstermin zu erfolgen. In jedem Fall ist der Lagerhalter berechtigt, die Legitimation des Herausverlangenden zu prüfen.

Bevor die Auslagerung auch nur eines Teils der eingelagerten Güter erfolgen kann, sind alle auf dem Lagergut lastenden und auch alle sonstigen aus der Geschäftsbeziehung stammenden Forderungen zu begleichen (Art. 8 und Art. 10).

Werden einzelne Stücke herausverlangt, so hat der Auftraggeber für das Umlagern (Umstellen von Lagergut, Öffnen von Behältnissen) und allfällige andere Arbeitsleistungen aufzukommen. Bei allen Bezügen hat der Lagerhalter Anrecht auf einen Empfangsschein. Bei einer Teilauslagerung (oder zusätzlichen Einlagerung) kann der Lagerhalter die Höhe des Lagergeldes neu festsetzen.

Sofern der Transport des Gutes nicht durch den Lagerhalter ausgeführt wird, so hat der Lagerhalter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Infrastrukturkosten (Rampe, Lift etc.) und für Hilfspersonen.

Art. 15 Mängelrüge

Durch vorbehaltlose Annahme des Gutes wird angenommen, dass der Zustand des Guts genehmigt sei. Ansprüche wegen fehlendem Lagergut oder wegen äusserlich erkennbarer Schäden sind unverzüglich anlässlich der Auslagerung selbst, versteckte Mängel innerhalb von 3 Tagen nach Auslagerung dem Lagerhalter schriftlich anzuzeigen.

Art. 16 Verkauf von Lagergut

Der Lagerhalter kann Aufträge zur Veräusserung des Lagergutes entgegennehmen. In diesem Fall untersteht er den Regeln über die Kommission (Art. 425 ff. OR). Wird nichts anderes vereinbart, ist der Lagerhalter in der Preisfestsetzung frei. Für seine Bemühungen erhält er, falls nichts anderes vereinbart ist, eine Kommission von 10 % auf den Bruttoerlös. Auslagen sind vom Auftraggeber unabhängig vom Verkauf separat zu vergüten.

Art. 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt der Sitz des Lagerhalters als Gerichtsstand.

Anwendbar ist das schweizerische Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.